

Laudatio für Kurt Seelmann

von Alberto Bondolfi

anlässlich der Buchvernissage vom Freitag, 1. Februar 2008
zu „Interdisziplinäre Wege in der juristischen Grundlagenforschung“

Zwei eminente Juristen italienischer Muttersprache, die Professoren Michele Luminati und Paolo Becchi, haben mir den Auftrag erteilt, das Buch, das sie mit Prof. Dr. Christoph Beat Graber mitherausgegeben haben, vorzustellen. Der unmittelbare Grund liegt ohne weiteres nahe: „*Nemo est iudex in causa sua*“, wie können also die Herausgeber Richter in eigener Sache sein und sich selbst loben?

Das mache ich also umso lieber, da ich ein unbeteiligter, aber zugleich nicht gefühlloser Beobachter dieses wissenschaftlichen Unternehmens geworden bin. Und zwar ein empathischer Beobachter aus zwei inkommensurablen Gründen: Zuerst habe ich den Auftrag sehr gerne übernommen, da mich mit Kurt Seelmann eine Freundschaft verbindet, welche bereits einige Jahre andauert und mich immer bereichert. Zweitens ist das Buch Zeuge eines soliden Interesses der juristischen Fakultät der *Universitas Lucernensis* und vor allem ihres Institutes für juristische Grundlagen - *lucernauris*, für Themen und Probleme, die mit Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und Rechtsethik zu tun haben.

Dieses Interesse ist nicht selbstverständlich, vor allem in unseren Tagen. Die Veränderungen, welche wir im universitären Umfeld, und dies europaweit, beobachten können, zielen eher in andere Richtungen: Gefragt wird vor allem Effizienz, berufliche Qualifikation in relativ kurzer Zeit und eine gewisse wirtschaftliche Attraktivität des universitären Systems. Die Geistes- und Humanwissenschaften können sich kaum diesem Trend entziehen und wir können sehen, wie mit verschiedenen und manchmal problematischen Mitteln ganze Fakultäten und Institute versuchen, unter diesen schwierigen Umständen einfach zu überleben.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Luzern ist noch relativ jung und kennt dennoch noch keine „Adoleszenzkrise“. Der Theologe, der zu Ihnen redet, weiss, dass die Schwesterfakultät, nämlich die theologische, quasi als Hebamme bei der Entstehung der juristischen Fakultät intensiv geholfen hat. Diese Tatsache soll hier sicherlich nicht aus quasi apologetischen Gründen genannt werden. Theologisches Wissen und Forschen soll auch und vor allem in einer säkularisierten Gesellschaft ihre Berechtigung mit eigenen Mitteln und Argumenten finden können und müssen. Nichtsdestotrotz ist die „cousinage“, die Vetternschaft zwischen beiden Disziplinen, ohne weiteres auch für Jurist/innen interessant und für das eigene Unternehmen sicherlich produktiv.

Unser Jubilar hat dies nicht nur erkannt, sondern von Anfang seiner Karriere an gepflegt und vertieft. Lebendig ist in mir noch die Erinnerung an eine feierliche Vorlesung im Marianischen Saal von Luzern vor einigen Jahren, in der Kurt Seelmann eine ganze Palette möglicher Beziehungen zwischen Recht und Theologie erwähnt, illustriert und legitimiert hat. Durch seine souveräne Kenntnis der Geschichte beider Disziplinen hat er uns eine Reihe von Gelehrten vorgeführt, welche sogar beide Disziplinen zugleich gepflegt haben, ohne die Vorsicht zu üben, welche die heutigen Fachspezialist/innen bei solchen Grenzüberschreitungen hätten: In meinem schwachen Gedächtnis sind die Namen von

Francisco de Vitoria, Domingo de Soto, Covarrubias und nicht zuletzt Hugo Grotius noch präsent.

Die Beiträge des Buchs *“Interdisziplinäre Wege in der juristischen Grundlagenforschung“* erinnern uns aber auch daran, dass Kurt Seelmann ohne weiteres voll in der Gegenwart steht und sich mit sehr aktuellen Problemen der heutigen Stunde auseinandersetzt. Mir sind die Druckfahnen des Buches erst vor einigen Tagen zugänglich gemacht worden und deswegen bitte ich sowohl die Herausgeber als auch die Autoren des Bandes um Verständnis, wenn ich nicht alle Beiträge erwähnen und kommentieren werde. Unter dem Druck der Zeit habe ich mich, ganz „unethisch“, am Lustprinzip orientiert und diejenigen Beiträge gewählt, welche meine Neugierde am meisten angeregt haben.

Das Buch wird mit einem Beitrag von Gunther Teubner eröffnet, der meine Aufmerksamkeit sofort geweckt hat. Es geht hier darum sich zu fragen, ob es neben dem Menschen, dem homo sapiens sapiens, andere Wesen gibt, welche als Rechtsakteure gelten können. Der Autor, Ehrendoktor der Universität Luzern, ist sehr belesen und hätte sich sicherlich die Frage stellen können, ob etwa Engel als solche Akteure in Frage kommen würden oder nicht. Teubner konzentriert sich aber auf aktuelle Diskussionen und thematisiert deswegen einerseits „höhere Tiere“ und höhere informatisierte Systeme, wie etwa die so genannten „Expertensysteme“ als mögliche Kandidaten für neuere Rechtsakteure. Die Verwissenschaftlichung des Weltbildes hat, immer noch Teubner, *„die Population der Akteure in der Rechtswelt drastisch verringert“* (S. 2). Kaum sind die Engel und Teufel aus unserem Horizont verschwunden, melden sich andere Wesen, die nicht einfach auf Sachen zu reduzieren sind. Teubner nimmt diese Tatsache sehr ernst und in Auseinandersetzung mit verschiedenen rechtstheoretischen Ansätzen der Gegenwart (nicht zuletzt mit dem Ansatz N. Luhmanns) versucht er eine angemessene Antwort auf die genannte Herausforderung zu geben. Dabei stellt er Folgendes fest: *„Tiere und elektronische Agenten sind heute schon soziale Akteure, aber sie sind nicht an allen gesellschaftlichen Orten präsent. Sie führen sozusagen ein hochfragmentarisierendes Dasein in der Gesellschaft. Entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen des Akteursstatus treten sie in manchen gesellschaftlichen Kontexten auf, in anderen sind sie personæ non gratae“* (S. 21).

Bei der Lektüre dieser Seiten sind mir sofort, auch wenn nicht *nominatim* erwähnt, einige Publikationen von Kurt Seelmann in den Sinn gekommen. Gilt etwa, was Gunther Teubner von den „neueren sozialen Akteure“ behauptet, auch für menschliche Embryonen ausserhalb des Mutterleibes, oder für Lebewesen, welche so in Natura kaum vorkommen, sondern nur durch Menschenhand entstehen können, aber nichtsdestotrotz nicht als Artefakten definiert werden können? Zum Trost: Die Hilflosigkeit bei der Festlegung des Status von solchen Lebewesen besteht nicht nur bei Jurist/innen, sondern sie wird mit vergleichbarer Intensität auch von Philosoph/innen und Theolog/innen geteilt. Durch die Vermittlung und Unterstützung des SNF konnte ich während einiger Jahre diese Fragen mit Kurt Seelmann und mit der Hilfe vieler junger Kräfte analysieren und vertiefen. Wir haben keine definitiven Antworten gefunden, aber unser Bewusstsein für solche Probleme hat sich sicherlich erweitert.

Meine Aufmerksamkeit beim Durchfliegen der Beiträge wurde dann vom Aufsatz von André Bächtiger und Axel Tschentscher geweckt: Beide Autoren beschäftigen sich mit den Thesen von J. Habermas zur deliberativen und diskursiven Demokratie. Eine spannende Problematik, welche hier in diesem Buch interdisziplinär angegangen wird. Demokratie ist

ein komplexes Gebilde, das sowohl rein philosophisch als auch empirisch bzw. politikwissenschaftlich angegangen werden kann. In der Mitte dieser beiden extremen Möglichkeiten situiert sich das Recht, sowohl als theoretische Reflexion als auch als positive Grösse verstanden. Bächtiger und Tschentscher bewegen sich in gefährlichen Gewässern und erweisen somit unserem Jubilar ein „*Hommage difficile*“.

Diskurstheorie ist in der Tat ein Versuch, die klassische Unterscheidung zwischen dem so genannten „Naturrecht“ und dem so genannten „Rechtspositivismus“ zu überwinden und, wenn man diese Alternative, welche wir aus dem XIX. und XX. Jahrhundert geerbt haben, näher analysiert, dann liegt der Ansatz J. Habermas' gerade in einem richtigen und aktuellen Kontext. Bächtiger und Tschentscher sehen aber zu Recht auch die Grenzen dieses Ansatzes. Demokratisches Leben besteht nicht nur in kontroversen Begründungsdiskursen: Das politische Leben würde, falls dies der Fall wäre, schnell gelähmt werden. Das Leben in der Polis lebt ebenso wesentlich von Entscheidungen und nicht von unendlichen Diskursen. Dies wurde mir beim Lesen des Beitrags von den beiden Berner Gelehrten sofort klar, als sie schreiben (S. 101): „*Fragt man sich, welche Verfahren im Recht überhaupt im Sinne von Habermas für eine diskurstheoretische Erklärung als Anknüpfungspunkt taugen, so sind es allenfalls die Begründungs-, nicht die Entscheidungsverfahren*“.

In der Tat lebt Politik in erster Linie von interessengeleiteten Entscheidungen und nicht so sehr von prinzipiellen Begründungen. Beim Lesen dieses interessanten Beitrags ist aber bei mir selbst die Frage aufgetaucht, ob dem wirklich und ausschliesslich so sei. Ich versuche seit Jahren, und dies in verschiedenen para-staatlichen Gremien, wie etwa die Nationalethikkommission, Verrechtlichungsprozesse mit argumentierenden Diskursen zu begleiten, und dabei beobachte ich, dass jenseits der bereits erwähnten Alternative zwischen Diskursen und Entscheidungen sich auch noch eine dritte Grösse einnistet. Ich würde sie die Ebene der *Gesinnungen* nennen. Viele Politiker/innen berufen sich heute auf ihre Gesinnungen und nennen sie oft und vorschnell als „*Ethik*“. Dieser Sprachgebrauch freut mich nicht so sehr, und Kurt Seelmann, mit dem ich auch einige Verrechtlichungsprozesse begleitet habe, hat an dieser Stelle zu Recht ebenfalls seine Mühe bekundet. Der Beitrag von Bächtiger und Tschentscher ist damit noch nicht abschliessend zusammengefasst, geschweige denn angemessen bewertet. Ich empfehle mir und ihnen, diesen Text gründlich zu lesen und die interessanten Analysen aus helvetischer Perspektive wahrzunehmen.

Die zwei letzten Beiträge stammen aus der Feder meiner italophonen Freunde. Ich musste mich aufgrund der Zeitknappheit für einen einzigen Text entscheiden. Obwohl die Heimat gerufen hat (Prof. Luminati stammt wie ich aus Poschiavo), habe ich mich entschlossen, die Problematik der Menschenwürde, vertreten durch den Aufsatz von Prof. Paolo Becchi, vorzuziehen. *Déformation professionnelle* des Ethikers würde man sagen. Dies stimmt nur zum Teil. Ehrlich gesagt macht mir die Inflation der Reden über die Menschenwürde oft Mühe und sie macht mich auch müde. Nichtsdestotrotz hat mich meine Neugierde, die Position meines Freundes Paolo Becchi besser zu kennen, zum Lesen bewegt.

Unser Rechtsphilosoph aus Genua und Luzern hat sich eingehend mit der Kategorie befasst, und die Einheimischen haben bereits das Privileg gehabt, ihn zu diesem Thema anlässlich der Antrittsvorlesung zu hören. Ich, leider Gottes, musste mich vorläufig mit einer schnellen Lektüre in Diagonalform begnügen. Die geschichtliche Rekonstruktion des besagten Begriffs hat mich sehr positiv beeindruckt, exploriert doch Paolo Becchi nicht nur

die rechtlichen Quellen, sondern darüber hinaus ebenso die philosophischen und theologischen Hintergründe der verschiedenen Menschenwürdeauffassungen. Ebenso werden die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Disziplinen im Umgang mit dieser Kategorie explizit erwähnt und ausführlich thematisiert. Man fühlt sich bei der Lektüre dieser Seiten fast wie zu Hause: Offenbar hat der Stil von Kurt Seelmann Schule gemacht.

Paolo Becchi analysiert aber nicht nur die philosophiegeschichtliche Karriere der Kategorie „Menschenwürde“, sondern ebenso die Etappen seiner Verrechtlichung. Mit einem sehr feinen Gespür findet er Unterschiede zwischen dem Text der deutschen Verfassung und anderer Verfassungstexte in Europa und sucht eine Erklärung für diese Unterschiede in den jeweils anderen gesellschaftlichen Kontexten der Nachkriegszeit. Darüber hinaus bearbeitet Becchi auch das Verständnis der Menschenwürde in wichtigen Texten des internationalen Rechts sowie auch die jeweils anderen Anwendungen der Kategorie in verschiedenen Sparten des Rechts. Der letzte Teil seines Aufsatzes war, zumindest für mich, der spannendste. Es geht hier um die Benützung des Begriffs Menschenwürde im Bereich der Diskussionen um das angemessene Umgehen des heutigen Menschen mit den verschiedenen Formen des Lebens: Des menschlichen, des tierischen und des pflanzlichen Lebens. Mit dem Stichwort „Würde der Kreatur“ haben wir Schweizer/innen zur grenzenlosen Erweiterung des Begriffs beigetragen und somit auch die Auseinandersetzung mit der Frage der Angemessenheit der weiteren Benutzung des Stichwortes mit angeregt.

Becchi bleibt am Schluss seines Beitrags im klassischen Rahmen der normativen Konflikte am Rande des menschlichen Lebens. Themen wie Euthanasie, Hirntoddefinition, Status des menschlichen Embryos füllen ganze Bücherregale und die kontroversen Diskussionen scheinen kaum auszuklingen.

Die Herausgeber des Buchs „*Interdisziplinäre Wege in der juristischen Grundlagenforschung*“ haben Kurt Seelmann und uns allen ein sehr schönes Geschenk gemacht. Es handelt sich um eine „opera aperta“, also um ein „offenes Buch“, das uns alle zum Weitermachen und Weiterdenken anregt. Paolo Becchi, Christoph Beat Graber und Michele Luminati danken wir für die lobenswerte Initiative, und Kurt Seelmann wünschen wir „*ad multos annos*“, aber nicht nur in der Privatheit des Familienlebens, sondern auch in der *Koinovía* der *amicitia*, welche uns alle verbindet.